

19.12.2024

Schulpflege

Medienmitteilung Dezember 2024

Rückweisung Voranschlag 2025; Gesetzliche Ausgabenkontrolle unter Notbudget

Schulpflege verabschiedet Notbudget

An der Schulgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 haben die Stimmberechtigten den Voranschlag 2025 der Schulgemeinde, welcher eine Steuerfusserhöhung von 10% und einen Aufwandüberschuss von CHF 2'187'500 vorsah, zurückgewiesen.

Dadurch befindet sich die Schulgemeinde Hinwil bis zum rechtskräftigen Erlass des überarbeiteten Budgets 2025 in einem budgetlosen Zustand. Für diesen Zeitraum muss sich die Schulgemeinde auf ein sogenanntes «Notbudget» einschränken. Dieses hat die Schulpflege am 13. Dezember 2024 verabschiedet.

Bei der Erstellung des Notbudgets muss die Schulpflege strengen und klar definierten Auflagen folgen. Mit dem Notbudget darf die Schule nur sogenannt «unerlässliche Ausgaben» tätigen (Gemeindegesezt Art. 101, Abs. 3). Alle anderen Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Schulgemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, müssen verschoben werden, bis ein ordentliches Budget vorliegt.

Als unerlässlich gelten folgende Ausgaben:

- Personalausgaben des bestehenden Personals gemäss den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Die Löhne der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule Hinwil sind gesichert.
- Neubesetzung einer bestehenden Stelle.
- Ersatz von Kleingeräten bei Totalausfall.
- Büromaterial für den laufenden Betrieb, wobei darauf geachtet werden muss, den Verbrauch zu minimieren.
- Betriebsmittel für Fahrzeuge, wie Treibstoff etc.
- Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich, sofern bei einem Aufschub des Projektes mit einer Kostenfolge zu rechnen ist.
- Beiträge an Dritte sofern vertragliche Verpflichtungen vorliegen.
- Gebundene Ausgaben, die durch das Gesetz, rechtskräftige Beschlüsse oder Gerichtsentscheide abgestützt sind, und nicht ohne Mehrkosten aufgehoben werden können.

Als erlässlich gelten alle übrigen Ausgaben. Sie dürfen vorläufig nicht getätigt werden. Dabei handelt es sich um:

- Neue Stellen oder Stellenaufstockungen, auch dann, wenn sie in der Kompetenz der Schulpflege liegen würden.
- Weiterbildungskosten, sofern noch keine vertragliche Verpflichtung besteht.
- Ersatzbeschaffung für Kleingeräte im üblichen Turnus.
- Neuanschaffung von Geräten, Fahrzeugen oder Mobiliar.
- Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets.
- Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich, sofern ein Aufschub keine Kostenfolge mit sich bringt.
- Beiträge an Dritte, sofern noch keine Rechtsgrundlage dafür vorhanden ist.
- Gewährung von Darlehen.

19.12.2024

Schulpflege

Medienmitteilung Dezember 2024

- Kauf von Liegenschaften.
- Investitionen

Für die Lehrpersonen bringt das Notbudget zahlreiche Einschränkungen und Härten mit sich, die die Schulpflege bedauert:

- Es dürfen keine Stellenaufstockungen bewilligt werden und keine neuen, zusätzlichen Anstellungen erfolgen, wie zum Beispiel zusätzliche DaZ-Lehrpersonen im Kindergarten.
- Es dürfen keine kommunalen Stufenanstiege, Lohnerhöhungen, Einmalzulagen und Teuerungszulagen gewährt werden.
- Für Übersetzungsleistungen muss vorgängig das Visum der Schulleitung eingeholt werden. Diese muss den Antrag auf eine Übersetzungsleistung auf ihre Erforderlichkeit prüfen.
- Aus und Weiterbildungen dürfen in der Zeit des Notbudgets nicht bewilligt werden. Eine Ausnahme bilden Weiterbildungen, die bereits im laufenden Jahr 2024 genehmigt wurden.
- Die Lehrpersonen dürfen nur das absolut notwendige Schulmaterial und Verbrauchsmaterial anschaffen.
- Exkursionen und Lager können in der Periode des Notbudgets nicht durchgeführt werden.
- Der Unterhalt der Schulanlage ist auf das Notwendigste einzuschränken.
- Neuanschaffungen sind nicht möglich.
- Der Elternmitwirkungsbeitrag kann vorläufig nicht geleistet werden.

Es ist nicht zulässig, Ausgaben – neue oder gebundene – die im Budget 2025 eingestellt worden sind, vorzuziehen und bereits im Rechnungsjahr 2024 zu tätigen.

Die Schulleitungen und die Schulverwaltungsleitung wurden durch die Schulpflege beauftragt, im eigenen Bereich für die Einhaltung des Notbudgets zu sorgen. Die Ausgabenkompetenz der Schulleitungen und der Schulverwaltungsleitung wird für den Zeitraum bis zur Verabschiedung eines ordentlichen Budgets aufgehoben. Die ausserordentliche Budgetgemeindeversammlung ist auf den 19. März 2025 um 20.00 Uhr vorgesehen.

Die Schulpflege ist sich bewusst, dass das Notbudget spürbare Einschränkungen für den Schulbetrieb, für die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler zur Folge hat. Die Rechtslage ist aber beim Erlass eines Notbudgets klar. Es besteht praktisch kein Spielraum, und die Schulpflege würde bestehendes Recht verletzen, würde sie mehr Ausgaben als die erwähnten genehmigen.

Die Schulpflege ist zuversichtlich, bei der ausserordentlichen Budgetschulgemeindeversammlung vom 19. März 2025 ein Budget vorlegen zu können, dass durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt wird.

Thomas Ludescher, Präsident Schulpflege

Riccardo Rizza, Leiter Bildung

Für Rückfragen wenden Sie sich an:

Thomas Ludescher, Präsident / thomas.ludescher@schulehinwil.ch